

Wramer Str 7, 51109 Köln

An Herrn Oberbürgermeister Fritz Schramma
Rathaus
50667 Köln

2. Vorlage

✓
Anlage

Köln, den 27. Sept. 07

Bürgerantrag

zur Vorlage im Beschwerdeausschuss

Betr.: Pflastermalerei auf der Domplatte;
willkürliches Verhalten von Mitarbeitern des
Ordnungsamts

In einem Schreiben vom 13. August 07 machte ich Herrn Kilp als Leiter des städt. Ordnungsamts auf eine neue Praxis der seit mehr als 3 Jahren fast täglich auf der Domplatte präsenten Straßenmalers Andreas Pohl aufmerksam, nämlich das Aufrollen und Fixieren eines fertigen Leinwandbildes als Ersatz für eine authentische Pflastermalerei (wobei nur die farbige Umrahmung des Leinwandbildes und der Bettelbrief darunter auf dem Steinplattengrund ausgeführt werden).

Gleichzeitig wies ich ihn auf zwei Elemente seiner auf Öffentlichkeitswirkung abzielenden Performance hin, die meines Erachtens den Rahmen des Gemeingebrauchs überschreiten:

zum einen: das Dauerparken eines Fahrrads mit auffälligem Kastenanhänger mitten auf der Domplatte (wobei der Kastenanhänger auch als Werbeträger genutzt wird).

- 2 -

Zum anderen: das Aufstellen von Begrenzungsbojen in Signalfarben zu beiden Seiten des Bildmotivs (zwei Reihen zu je 4 Bojen).

Bis zum heutigen Tag erhielt ich keine Antwort auf mein Schreiben. Von Polizisten des City-Teams erhielt ich die Auskunft, das Ordnungsamt habe keine Einwände gegen die neue Praxis von Herrn Pohl, sich die Arbeit mit dem Auslegen und Fixieren eines Leinwandbildes zu erleichtern.

Nun könnte ich mich mit dieser Situation (und der sich daraus ergebenden Monotonie der Ewiggleichen) leidlich abfinden, wenn gleiches Recht auch für andere, zumal von auswärts anreisende Strafenmaler gelten würde. Dem ist aber nicht so:

Immer wieder konnte ich beobachten, wie Strafenmaler, die auf Leinwand statt unmittelbar auf den Steinplattengrund malten, von Mitarbeitern des Ordnungsamts aufgefordert wurden, ihre Malaktion abbrechen. In der Regel war es Herr Pohl persönlich, der diese beirhott und ihnen nahegelegt hatte, entsprechend zu verfahren.

Ein anderes Beispiel: Am Samstag, den 22. Sept., also vor ein paar Tagen, forderten Mitarbeiter des

- 3 -

- 3 -

Ordnungsamts eine Straßenmalerei von auswärts auf, das Miki-Indianerzelt abzubauen, das ihrem Hund als Wind- und Sonnenschutz diente. Es hatte eine Grundfläche von 90 cm x 30 cm, beanspruchte also noch nicht mal $\frac{1}{2}$ qm Domplatte.

Demgegenüber nimmt der Kouvoi des Herrn Pohl ca. 3 qm ein. Für seinen Hund, auf den er im üblichen Bettelbrief stets Betyg nimmt, hat er auf dem Kartenanhänger einen Schau-Käfig aus Blech montiert. In der Blechkiste hat der Hund keine Bewegungsmöglichkeit und ist mitunter 6 Stunden der prallen Sonnenhitze ausgeliefert. Aber im Fall von Herrn Pohl wollen die Mitarbeiter des Ordnungsamts nicht intervenieren: Für Tier-schutz seien andere zuständig!

Das oft willkürliche und widersprüchliche Verhalten der Ordnungsamts-Mitarbeiter hat meines Ein-schät-zung nach damit zutun, daß es für die Arbeit der Straßenmaler keine klare Orientierung gibt, was unter "Gemeingebrauch" fällt, und was als erlaubnisspflichtige Sonderumkleidung anzusehen ist. Bei den Straßenmusikern gibt es immerhin die sog. "Spielregeln".

- 4 -

- 4 -

Vor dem Hintergrund der hier skizzierten Beobachtungen und Erwägungen

bitte ich den Beschwerdeausschuß,

sich dafür einzusetzen, daß für Straßenmaler ein Merkeblatt erstellt wird, in dem klar bezeichnet wird, welche Praktiken den Rahmen des Gemeingebrauchs überschreiten.

Darüber hinaus bitte ich den Ausschuß, als Option zu beschließen, daß folgende Praktiken als Sondernutzungen gelten sollen:

1. das Fixieren von Leinwandbildern auf der Domplatte - als Ersatz für authentische Pflastermalerei;
2. das Aufstellen von Begrenzungsbojen in Signalfarben;
3. das Dauerparken eines Konvois (z.B. eines Fahrrads mit Kastenanhänger) mitten auf der Domplatte.

Über eine rasche Behandlung dieser Thematik würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen